

Ich glaube, man kann generell sagen: Die Aufforderung, Richter oder Staatsanwalt zu werden, nahmen wohl die meisten mit großem Vorbehalt entgegen. Als Antifaschisten hatten sie die Justizmaschinerie der Weimarer Republik und des Hitler-Staates noch aus eigenem Erleben heraus in schlechter Erinnerung. Viele von ihnen hatten wegen „Vorbereitung zum Hochverrat“, also wegen ihrer antifaschistischen Betätigung, langjährige Zuchthausstrafen verbüßt oder waren in Konzentrationslager verschleppt worden. Den Begriff „Justiz“ identifizierten sie mit Terror und Unterdrückung der Werktätigen.

Aber fast alle ließen sich davon überzeugen, daß Antifaschisten auch die Funktionen eines Richters und eines Staatsanwalts übernehmen mußten. Sie begriffen sehr schnell, daß Zerschlagung des faschistischen Staates auch Zerschlagung seiner Justiz, Zerschlagung der reaktionären Richterkaste bedeutete — und ebenso, daß mit dem Aufbau einer antifaschistisch-demokratischen Staatlichkeit auch die Justiz grundlegend, revolutionär umgestaltet werden mußte.

Einige Zahlen sollen die Entwicklung verdeutlichen: Im Herbst 1945 gab es in Brandenburg von insgesamt 92 Richtern 32 im Soforteinsatz und von insgesamt 37 Staatsanwälten 15 im Soforteinsatz. In Mecklenburg waren Mitte Juli 1945 etwa 25 und in Sachsen-Anhalt etwa 35 Richter im Soforteinsatz tätig. Und bereits Ende 1945 waren insgesamt 22 Prozent aller Justizkader Richter und Staatsanwälte im Soforteinsatz.

Redaktion:

Die jüngeren Kader der Justiz, die in unserem sozialistischen Staat ordnungsgemäß ein juristisches Studium absolvieren durften, können sich wahrscheinlich nicht konkret genug vorstellen, welchen Schwierigkeiten die Richter und Staatsanwälte im Soforteinsatz gegenüberstanden. Diese jüngeren Kader wird vor allem interessieren, wie sich die Aktivisten der ersten Stunde im Bereich der Justiz die politisch-fachliche Qualifikation für ihre Funktion erwarben und von wem sie dabei unterstützt wurden.

Genossin Benjamin:

Nun, die politische Erfahrung war bei einem großen Teil der neuen Kader, vor allem bei denen, die aus der Arbeiterbewegung kamen und am antifaschistischen Widerstandskampf teilgenommen hatten, vorhanden. Bei ihnen gab es eine eindeutige klassenmäßige Parteilichkeit. Entscheidend für die politische Orientierung war das Programm der KPD vom 11. Juni 1945, mit dem die Erkenntnisse der marxistisch-leninistischen Staatslehre auf die damaligen konkreten Bedingungen in Deutschland angewendet wurden und das bekanntlich zurückgeht auf Gedanken, die bereits in den Beschlüssen der Brüsseler Parteikonferenz von 1935, der Berner Konferenz der KPD von 1939 sowie in Dokumenten des Nationalkomitees Freies Deutschland zur Vorbereitung einer neuen staatlichen Ordnung in Deutschland ihren Niederschlag gefunden hatten.

Die Kommunisten unter den neuen Richtern und Staatsanwälten wußten, daß man in einem Betrieb nicht ohne eine Betriebszelle arbeiten kann, und begannen zum Teil, soweit sie beim Gericht und bei der Staatsanwaltschaft andere Genossen fanden, schon Grundorganisationen der KPD zu schaffen. Auch die neu entstandenen Leitungen der Partei in den Städten und Kreisen gaben den antifaschistischen Richtern und Staatsanwälten politische Hilfe.

Schwieriger war es dagegen mit der fachlichen Qualifizierung. Hier waren wir im wesentlichen auf die „unbelasteten“ alten Juristen angewiesen, die in ihrer Mehrzahl den neuen Maßnahmen und den neuen Rich-

tern und Staatsanwälten abwartend gegenüberstanden. Natürlich gab es aber auch aufrechte antifaschistische Juristen, die sich rückhaltlos zu den Richtern und Staatsanwälten im Soforteinsatz bekannten und ihnen jede Unterstützung gaben. Das Wesentliche war, daß sich bei den alten Genossen und Antifaschisten die politische Erfahrung mit eisernem Fleiß und gründlicher Arbeit verband und daß es den weitaus meisten von ihnen ziemlich schnell gelang, sich das für die neue Funktion erforderliche Fachwissen anzueignen.

Hinzu kam, daß die sowjetischen Genossen, die örtlichen Kommandanten, die ja die Justizkader oft selbst eingesetzt hatten, ihrem Versprechen, sie bei der Verwirklichung der neuen Aufgaben zu unterstützen, auch treu blieben und den neuen Richtern und Staatsanwälten in allen schwierigen Situationen mit Rat und Tat zur Seite standen. Dabei gingen die sowjetischen Kommandanten von zwei Grundsätzen aus: Erstens war es für sie als erfahrene Kommunisten eine Selbstverständlichkeit, daß zum Aufbau einer demokratischen Ordnung, die ohne demokratische Gesetzmäßigkeit undenkbar ist, auch Gericht und Staatsanwaltschaft gehören. Und als zweites kam hinzu, daß die sowjetischen Genossen den deutschen Antifaschisten voller Vertrauen gegenübertraten, daß sie ihnen Mut machten, die zum Aufbau einer neuen gesellschaftlichen und staatlichen Ordnung erforderlichen Maßnahmen selbst zu treffen, und daß sie zugleich stets bereit waren, dazu ihre eigenen Erfahrungen bei der Errichtung der Arbeiter-und-Bauern-Macht zu vermitteln.

Ich möchte zusammenfassend sagen: Die im Soforteinsatz tätigen antifaschistischen Richter und Staatsanwälte haben sich in den ersten Jahren nach 1945 in hartem Klassenkampf durchgesetzt. Die Erfahrungen, die mit diesen Kadern gesammelt wurden, bestätigten sichtbar, daß auch ein nicht in jahrelangem Universitätsstudium ausgebildeter Werktätiger ein guter Richter oder Staatsanwalt werden konnte, wenn er mit politisch klarem Blick an die Lösung seiner Aufgaben ging. Die Bewährung dieser Kader in der Praxis unterstützte ganz maßgeblich den Entschluß, mit Beginn des Jahres 1946 Kurzlehrgänge für eine juristische Ausbildung einzurichten.

Redaktion:

Sie erwähnten eben die Hilfe der sowjetischen Genossen für die Richter und Staatsanwälte im Soforteinsatz. Würden Sie bitte noch etwas eingehender darlegen, welche Rolle die Sowjetische Militäradministration bei der Herausbildung einer antifaschistisch-demokratischen Justiz überhaupt gespielt hat.

Genossin Benjamin:

Ich möchte zunächst noch etwas zu der unmittelbaren praktischen Unterstützung sagen, die wir durch die sowjetischen Kommandanten und später in den einzelnen Ländern durch Mitarbeiter der Rechtsabteilung der Sowjetischen Militäradministration erhalten haben.

Nach meinem Eindruck bestand eine besonders enge Zusammenarbeit mit den Staatsanwälten. Das ist verständlich, weil die sowjetischen Kommunisten mit den Leninschen Ideen von der Staatsanwaltschaft als Hüter der Gesetzlichkeit vertraut waren. Gegenüber den Richtern — das möchte ich aus eigener Erfahrung betonen — wurde das Prinzip der Unabhängigkeit des Gerichts bei der Entscheidung im Einzelfall strikt eingehalten. Natürlich wurden aber auch den Richtern allgemeine Hinweise und Lehren vermittelt, so etwa hinsichtlich der Aufdeckung und vor allem der klassenmäßig richtigen Einschätzung von Fällen der Sabotage und von Wirtschaftsverbrechen.

Als Arbeiter und Bauern im Herbst 1945 begannen, die